

Hilfsmittel: Was ist erlaubt! und Was ist verboten!

Wintersemester 2024/25

- 1.1. Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv),
Band 5001, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- 1.2. Habersack (vormals Schönfelder), Deutsche Gesetze
(ohne Ergänzungsband)
- 1.3. NomosGesetze Zivilrecht, Nomos Verlag
- 1.4. Kalender

- 2.1. Staats- und Verwaltungsrecht Bundesrepublik Deutschland. Mit Europarecht (Reihe: Textbuch Deutsches Recht), C.F. Müller
- 2.2. Sartorius Band I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland (ohne Ergänzungsband)
- 2.3. Europarecht, Textausgabe, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden
- 2.4. Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv), Band 5756, Basistexte Öffentliches Recht
- 2.5. Kalender



- 3.1. Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv), Band 5001, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- 3.2. Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv), Band 5007, Strafgesetzbuch (StGB)
- 3.3. Beck-Texte, Deutscher Taschenbuch Verlag (dtv), Band 5011, Strafprozessordnung (StPO) *
- 3.4. Habersack (vormals Schönfelder), Deutsche Gesetze (ohne Ergänzungsband)
- 3.5. NomosGesetze Strafrecht, Nomos Verlag
- 3.6. Kalender

* Der §127 StPO wird bei Bedarf auf dem Sachverhalt abgedruckt, somit muss dieses Buch nicht extra gekauft werden.



1) Erlaubt:

- 1) Unkommentierte Wörterbücher
- 2) Wörterbücher mit folgender Übersetzung:
Deutsch-Muttersprache-Deutsch

2) Verboten:

- 1) Fachterminologische Wörterbücher
- 2) Wörterbücher mit folgender Übersetzung:
Muttersprache-Muttersprache



Andere Hilfsmittel, auch Rechner, elektronische Datenspeichergeräte, Handys, elektronische Wörterbücher und sonstige technische Hilfsmittel **sind nicht zugelassen.**

Mit **BLEISTIFT** eingefügte Unterstreichungen und Verweise wie im Beispiel sind erlaubt.

§ 133 Auslegung einer Willenserklärung. Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

157
BGB

Die Hilfsmittel dürfen keine Eintragungen enthalten. Ausgenommen sind bis zu **20 handschriftliche Verweisungen pro Doppelseite mit Bleistift auf Normen** (nur Artikel-, Paragraphen- und Gesetzesbezeichnung) sowie einfache Unterstreichungen mit Bleistift, soweit die Verweisungen beziehungsweise Unterstreichungen nicht der Umgehung des Kommentierungsverbots dienen.

Verboten sind:

- 1) Unterstreichungen oder Verweise mit einem anderen Stift, als mit einem Bleistift, z.B. Kugelschreiber, Füller, Textmarker...
- 2) **Pfeile, Symbole, Wörter** oder ähnliches
- 3) Zigzag Unterstreichungen oder ähnliches
- 4) Umgehungen des Kommentierungsverbots
- 5) Systematische Verweise oder Unterstreichungen

Schon der bloße Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgabe führt auch ohne Benutzung zur Bewertung der Prüfungsleistung als

„ungenügend“ (0 Punkte).